

Allgemeine Geschäftsbedingungen der STS Pressentechnik GmbH

1. Allgemeines und Vertragsschluss

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche, fernmündliche, telegrafische und fernschriftliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften des gelieferten Gegenstandes. Alle Angaben in unseren Zeichnungen, Abbildungen, Maß- Gewichtstabellen usw. sind, soweit nicht von uns besonders bestätigt, nur Annäherungswerte. Die Auftragsannahme durch uns erfolgt schriftlich. Sollten wir in unserer Auftragsbestätigung geringfügig gegenüber dem Auftrag des Kunden abweichen, so ist unsere Auftragsbestätigung verbindlich, sofern dieser nicht innerhalb von 8 Tagen widersprochen wird. Alle schriftlichen oder mündlichen Angebote sind, sofern nichts anderes vereinbart oder von uns bestätigt wird, freibleibend.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, rein netto ab Werk, ausschließlich Verladung, Verpackung, Fracht, Versicherung, Montage und anderen Nebenkosten. Alle nach dem Geschäftsabschluss gesetzlich neu eingeführten und geänderten Angaben, Erhöhung von Frachten und Zöllen, Mehrwertsteuer, Materialpreis- und Lohnerhöhungen gehen zu Lasten des Kunden. Bei Nachbestellungen werden die Preise neu vereinbart. Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher nicht anerkannter oder nicht rechtskräftigen Gegenansprüche des Kunden ist ebenso unzulässig wie die Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen. Teillieferungen sind zulässig.

3. Lieferung

Alle Angaben über Lieferfristen und -Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Bei Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen an uns oder höhere Gewalt verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Arbeitskämpfmaßnahmen in unserem Betrieb oder bei Vorlieferanten. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz sind in diesen Fällen in den Grenzen des Abschnitts: Allgemeine Haftungsbeschränkung ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere auf Schadenersatz sind nach Maßgabe des Abschnitts: Allgemeine Haftungsbeschränkung ausgeschlossen. Teillieferungen sind zulässig.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Beginn der Verladung bzw. Versendung des Liefergegenstandes auf den Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten Anlieferung, Aufstellung und/oder Inbetriebnahme übernommen haben.

Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

Der Vertragspartner hat das Recht, vor Versand der Ware Verpackung bzw. Befestigung zu überprüfen und/oder selbst vorzunehmen. Für Transportschäden auch wenn sie durch die Art der Verpackung bzw. Befestigung auf dem Transportmittel bedingt sind, haften wir nicht. Wird von uns „frei verladen“ verkauft, so gehen zwar die Kosten des eigentlichen Aufladevorganges zu unseren Lasten, nicht aber das vom Käufer zu tragende und in Transportversicherungen normaler Art eingeschlossene Risiko des Aufladens hinsichtlich Bruch oder sonstiger Beschädigung des gekauften Objekts.

5. Eigentumsvorbehalt / Sicherheiten

Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Käufer darf bis dahin unser Eigentumsrecht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen. Unbeschadet des Bestehens des hier geregelten Verbotes einer weiteren Veräußerung gegen Forderungen gegen den Erwerber auf uns über. Sollten aber Dritte irgendwelche Ansprüche auf die von uns gelieferten Gegenstände erheben oder diese mit Beschlag belegen, so sind wir zur Wahrung unserer Rechte sofort zu benachrichtigen. Die Folgen, welche aus der Unterlassung dieser Vorschriften entstehen, hat der Käufer zu tragen; ebenso die Kosten, die uns durch Verfolgung unserer Ansprüche entstehen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen ausführen zu lassen. Er hat den Kaufgegenstand gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung dem Lieferer zustehen. Sofern eine Versicherung auf Verlangen des Lieferers nicht nachgewiesen wird, ist dieser berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern. Falls der Erwerber eine Weiterveräußerung beabsichtigt, ist hierzu unsere vorherige Zustimmung erforderlich. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Einwilligung tritt in jedem Fall Gesamtfälligkeit unserer Forderungen ein. Außerdem haftet der Erwerber voll auf Schadenersatz.

Für diesen Eigentumsvorbehalt gilt § 455 BGB. Ist der Besteller ein Händler, so kann er den Kaufgegenstand veräußern. Er tritt jedoch schon jetzt bis zur völligen Tilgung die ihm aus Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vertragspartners sind wir berechtigt, angemessene Sicherheiten zu fordern. Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten insoweit frei zu geben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.

6. Gewährleistung / Mängelrüge

Neue Maschinen:

Für die Lieferung fabrikneuer Maschinen beschränkt sich unsere Haftung in jedem Fall auf diejenigen Ansprüche, die wir mit Erfolg gegen unseren Vorlieferanten geltend machen können.

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Die Gewährleistungsfristen betragen bei privater Nutzung (Verbrauchsgüterkauf, § 474 BGB) ab Gefahrenübergang 24 Monate, bei gewerblicher und/oder beruflicher Nutzung 12 Monate.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich bei der Anlieferung zu untersuchen und offensichtliche Beschädigungen sofort dem Transporteur mitzuteilen. Weitere Mängel der Lieferung sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie die Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzmaschinen muss der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit unentgeltlich gewähren und ihm auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung stellen. Das beanstandete Teil oder die Maschine ist auf unser Verlangen kostenlos an uns einzusenden. Etwa ersetzte Teile gehen entschädigungslos in unser Eigentum über. Ein Recht, etwaige Mängel auf unsere Kosten oder ohne unser Wissen oder unsere schriftliche Zustimmung selbst zu beheben oder durch Dritte beseitigen zu lassen, ist nicht gegeben, auch nicht das Recht, bei einem Fehler Minderung des Kaufpreises oder Wandlung des Geschäftes zu beanspruchen.

Ein Anspruch und für durch unrichtige Behandlung entstehende Schäden haften wir nicht. Ein Anspruch auf Ersatz irgendwelcher Mängelgeschäden ist ausgeschlossen. Eine Entschädigung für allenfalls gegebene Betriebsstörungen, für Abbau und Abbruch oder aus sonstigen Gründen entstandene Kosten und Schäden gewähren wir nicht. Der Lieferer ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

Gebrauchte Maschinen:

Bei gebrauchten Maschinen beträgt die Gewährleistungsfrist ab Gefahrenübergang bei privater Nutzung (Verbrauchsgüterkauf § 474 BGB) 12 Monate, bei gewerblicher und/oder beruflicher Nutzung wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Gebrauchte Maschinen und neue Maschinen aus zweiter Hand verkaufen wir nur im Zustand, in welchem sie sich befinden und mit dem vorhandenen Zubehör. Haftung für offene und versteckte Mängel ist hier ausgeschlossen, wie auch jegliche Schadenersatzpflicht. Ein Anspruch auf Ersatz irgendwelcher Mängelgeschäden ist ausgeschlossen. Die Gegenstände gelten mit Besichtigung, Abholung und Verladung als angenommen und genehmigt. Der Käufer hat das Recht, die Ware vor Vertragsabschluss zu besichtigen oder zu prüfen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so erkennt er den Zustand der Ware unbeschrieben an.

7. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir -aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden, beim Mangel des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen - oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Beratung vor oder nach Vertragsschluss oder durch Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten vom Vertragspartner nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Weiter gehende Ansprüche des Vertragspartners werden ausgeschlossen.

8. Erfüllungspflicht, Unmöglichkeit und Nichterfüllung

Unsere Lieferverpflichtung und eine evtl. Lieferfrist unterliegen dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Wenn die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang aufgrund eines von uns zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz sind nach Maßgabe der Regelungen aus den Abschnitten: Gewährleistung und Allgemeine Haftungsbeschränkung ausgeschlossen.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Vertragspartners ein, so bleibt dieser zur Erfüllung verpflichtet. Nach einem berechtigten Rücktritt vom Vertrag durch uns sind wir berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten.

9. Erfüllungsort

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung unser Geschäftssitz in Frechen. Gerichtsstand ist Frechen. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Rechtswirksamkeit, Datenschutz

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung durch Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ersetzt.

Rechtserhebliche Willenserklärungen wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadenersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Vertragspartner- auch wenn diese von Dritten stammen - i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von uns beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.